



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW S. 141)

§ 2, 3, 4 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW 1984 S. 49) ber. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW S. 432 / SGV. NW 232)

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanV01-) in der Fassung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am diese Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9(7) BauGB
 - - - - - Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z. B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die örtlichen Bauvorschriften.
- WA Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO**
- Zulässig sind:
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden-, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke
- Von den Ausnahmen gemäß § 4(3) BauNVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig. Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2-6 sind nicht zulässig.
- überbaubare Grundstücksflächen, das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der überbaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen gemäß § 14(1) BauNVO sind zulässig
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fahrbahn
 - Gehweg
 - Böschung
 - Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ), z. B.
 - 0,5 Geschößflächenzahl (GFZ), z. B.
 - II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 Abs. 4 BauONW

- SD Satteldach
- 30° Dachneigung

C. Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- geplante neue Grundstücksgrenzen
- vorhandene Wohngebäude
- empfohlene Baukörperstellung

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Am1 für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DSchG NRW).

D. Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Bebauungsplan Nr. 24 "Valbert-Nord der Stadt Meinerzhagen

14. Änderung gemäß § 2 BauGB

Maßstab 1:1000

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Anzeige	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen - Bauamt - Meinerzhagen, den Stadtoberbaurat	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30. Juli 1981. Meinerzhagen, den öffentl. best. Verm. Ing.	Diese 14. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 28.02.90 aufgestellt worden. Meinerzhagen, den Stadtdirektor	Diese Aufstellung der 14. Bebauungsplanänderung Nr. 24 "Valbert-Nord" der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB vom öffentlich ausgelegten Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3(1) BauGB am bekanntgemacht worden. Meinerzhagen, den Stadtdirektor	Diese Bebauungsplanänderung der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Der Regierungspräsident Arnsberg, den Im Auftrag:	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit der rechtskräftigen 14. Bebauungsplanänderung Nr. 24 "Valbert-Nord" der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt. Meinerzhagen, den Stadtdirektor